

# (Hoch-) Gefährdungsmanagement in Fällen von Partnerschaftsgewalt

im Rahmen der interdisziplinären Fachtagung  
„Kindschaftssachen in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt.“

Saarbrücken, 14.02.2023

# (Hoch-) Gefährdungsmanagement in Fällen von Partnerschaftsgewalt

## Inhalte des Vortrages:

1. Wiederholungs-, Eskalations- vs. Tötungsgefahr
2. Erkenntnisse zu Tötungsdelikten an (Ex-) Partnerinnen
3. Kriterien und Verfahrensweisen zur Einschätzung einer möglichen Tötungsgefahr gemäß IPoS



# Wiederholungs-, Eskalations- vs. Tötungsgefahr



# Wiederholungs-, Eskalations- vs. Tötungsgefahr

- Instrumente zur Gefährdungseinschätzung sind spezifisch ausgelegt und nur bei entsprechender Nutzung valide
- Instrumente wie SARA und ODARA erfassen keine Tötungs-, sondern eine Rückfallgefährdung
- Weltweit existiert kein Risiko-Erkennungsinstrument, welches 100-prozentige Sicherheit gewährleisten könnte.
- Es sind Hilfsmittel, die einer einzelfallbezogenen Gesamtwürdigung bedürfen
- Instrumente zur Erfassung einer Tötungsgefahr für männliche Beziehungspartner fehlen völlig
- Deshalb beziehen sich die Aussagen auf die Konstellation weibliches Opfer/männlicher Täter



# Wiederholungs- und Eskalationsgefahr



- Partnerschaftsgewalt weist eine immanente Wiederholungsgefahr auf (im GewSchG wie auch im SPolG: einmalige Gewalt genügt grundsätzlich als Anspruchsgrundlage bzw. Eingriffsbefugnis)
- Der bloße Umstand, dass bereits ein Angriff stattgefunden hat, rechtfertigt daher die Annahme der Gefahr einer Wiederholung.

Die Einschätzung der Schwere eines Rückfalls erfolgt u.a. anhand der aktuellen Vorkommnisse und der Art und Häufigkeit früherer Gewalttätigkeiten

# Erkenntnisse zu Tötungsdelikten an (Ex-) Partnerinnen



# Geschlechtsspezifik

Bei Tötungsdelikten in (ehemaligen) Partnerschaften unterscheiden sich männliche und weibliche Täter typischerweise hinsichtlich Motivlagen und Tat-, sowie Vor- und Nachtatverhalten:

- Männer töten ihre (Ex-) Partnerin überwiegend aus Wut und Rache, Macht- bzw. Besitzanspruch, meist nach fortgesetzter Ausübung schwerer Partnerschaftsgewalt
- Frauen, die ihren (Ex-) Partner töten, tun dies überwiegend mit defensiven Schutzmotiven, häufig nach lang andauernden Gewalterfahrungen
- Overkill wird ganz überwiegend durch Männer ausgeübt
- Die Tötung Dritter und „Mitnahmesuizide“ ebenso

Greuel/Petermann: „Bis dass der Tod uns scheidet...“ in „Macht – Nähe – Gewalt(?)“



# Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“ des Institut für Polizei und Sicherheitsforschung IPoS

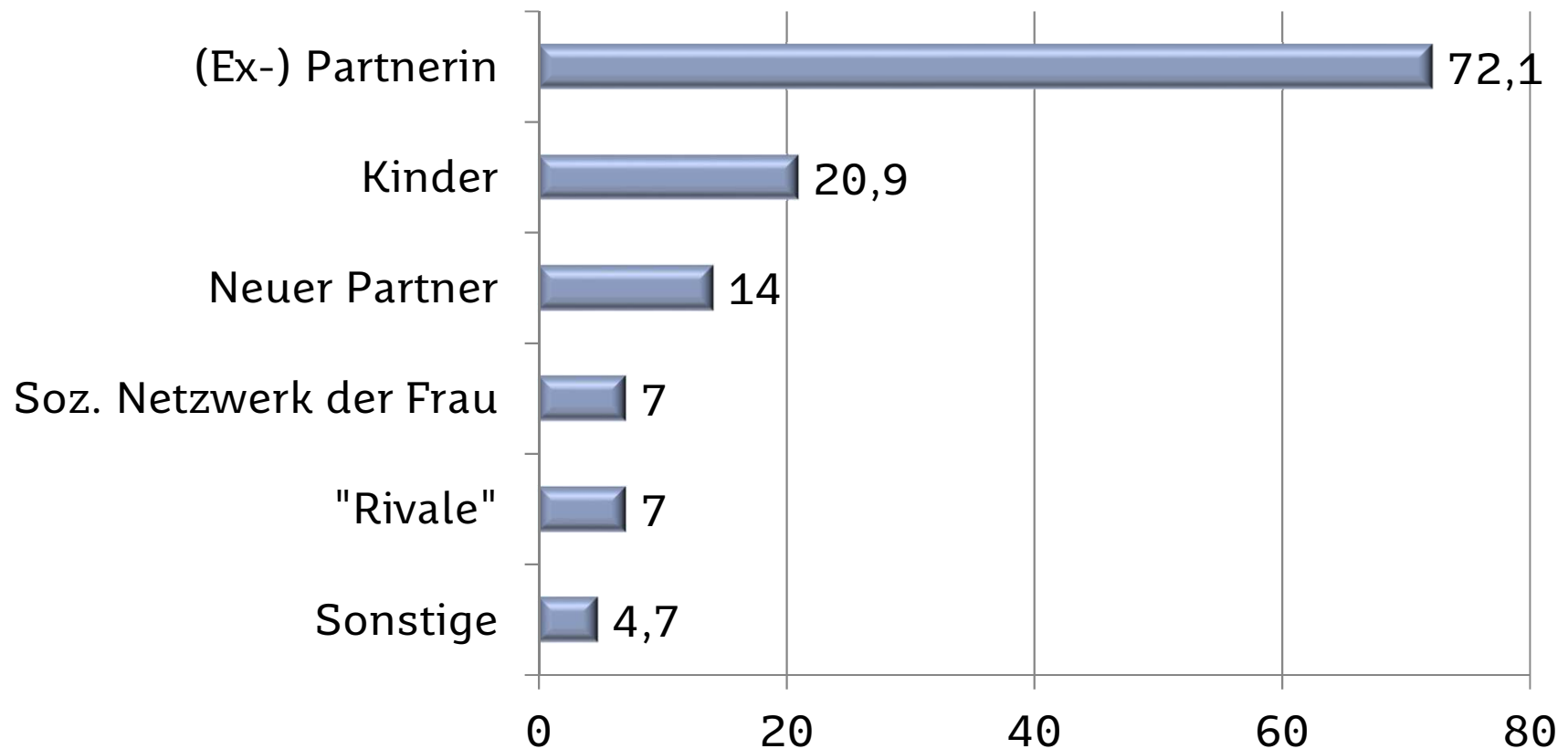
[http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Gewaltesk\\_Forschungsproj\\_kurz.pdf](http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Gewaltesk_Forschungsproj_kurz.pdf)

- unter Leitung von Prof. Dr. Luise Greuel  
im Auftrag des Landeskriminalamtes NRW
- Erkenntnisinteresse:
  - Einflussfaktoren und Merkmale der Konfliktodynamik von  
schwerer Beziehungsgewalt bis hin zu Tötungsdelikten
  - Unterschiede zwischen letaler und nicht-letaler  
Partnerschaftsgewalt



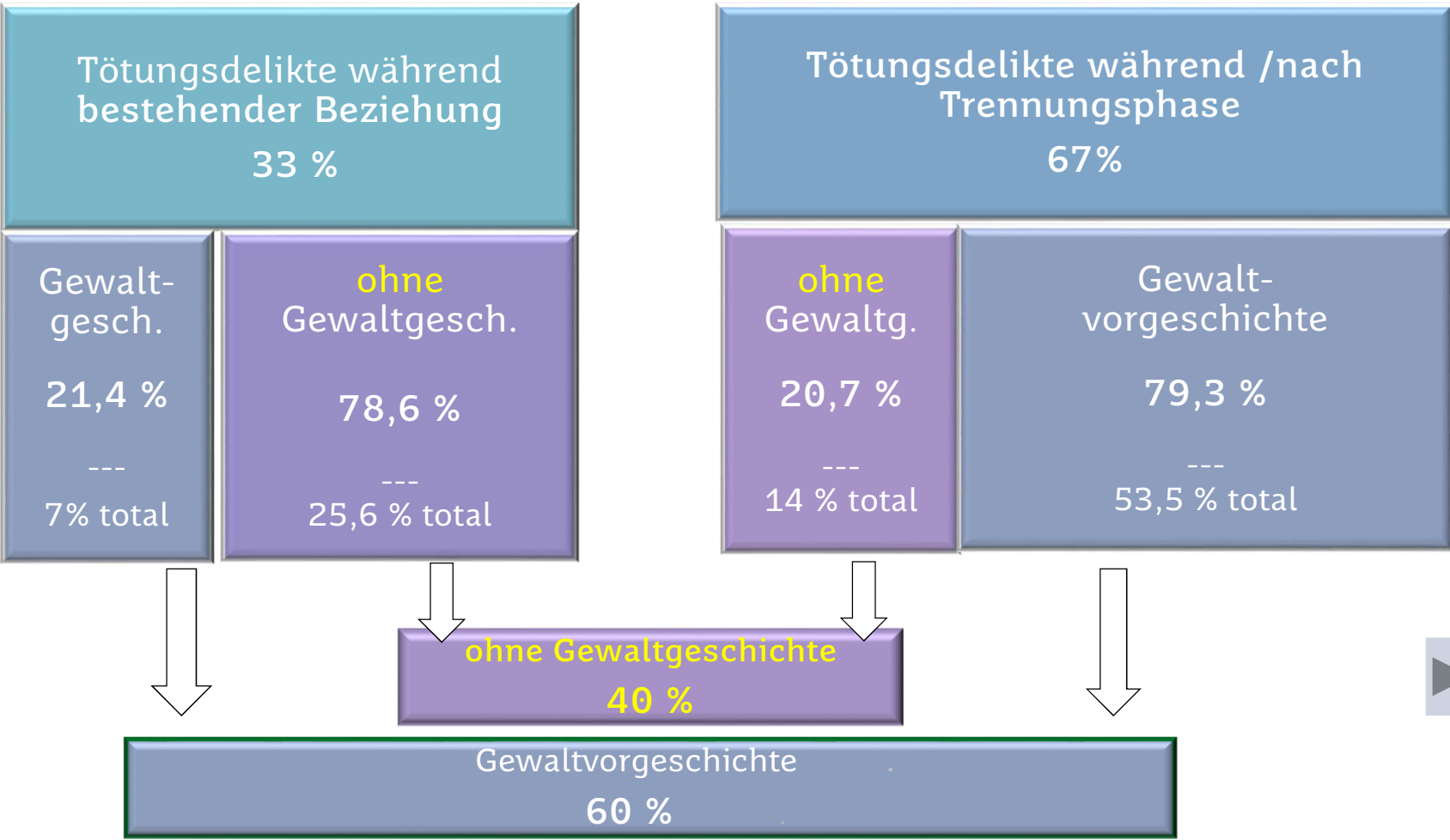
## Täter-Opfer-Beziehung der Tötungsdelikte im Kontext von Paarbeziehungen (weibl. Opfer/männl. Täter), IPoS 2009

In gut 20 % der Fälle waren mehrere Opfer betroffen,  
in 28 % der Fälle waren ausschließlich Dritte Opfer („Alternativtötungen“)



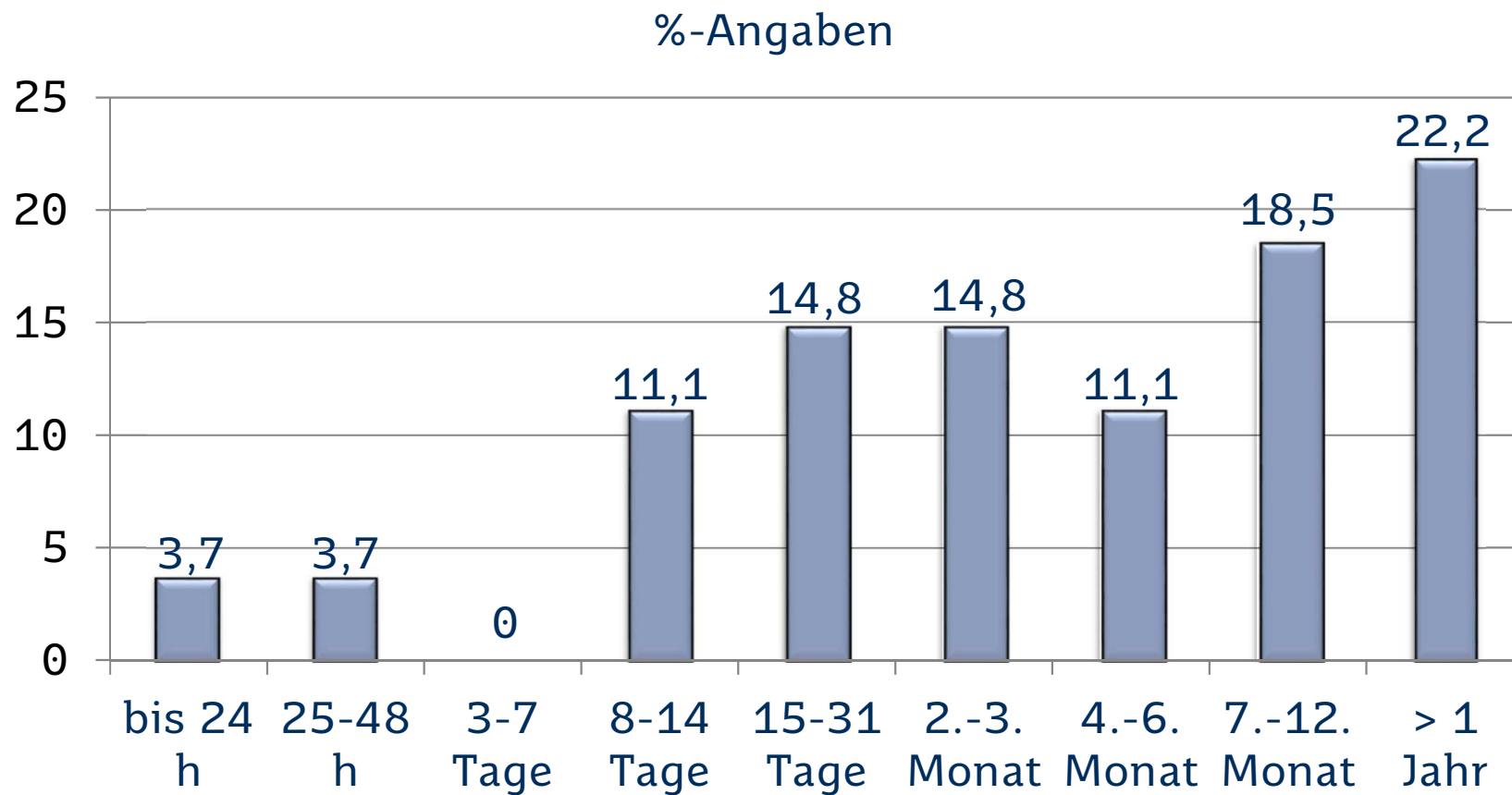
# Tötungsdelikte in Paarbeziehungen/Intimizide

nach Beziehungsstatus und existierender/fehlender Gewaltvorgeschichte, n= 43  
Institut für Polizei und Sicherheitsforschung: „Gewalt in Paarbeziehungen“; 2009



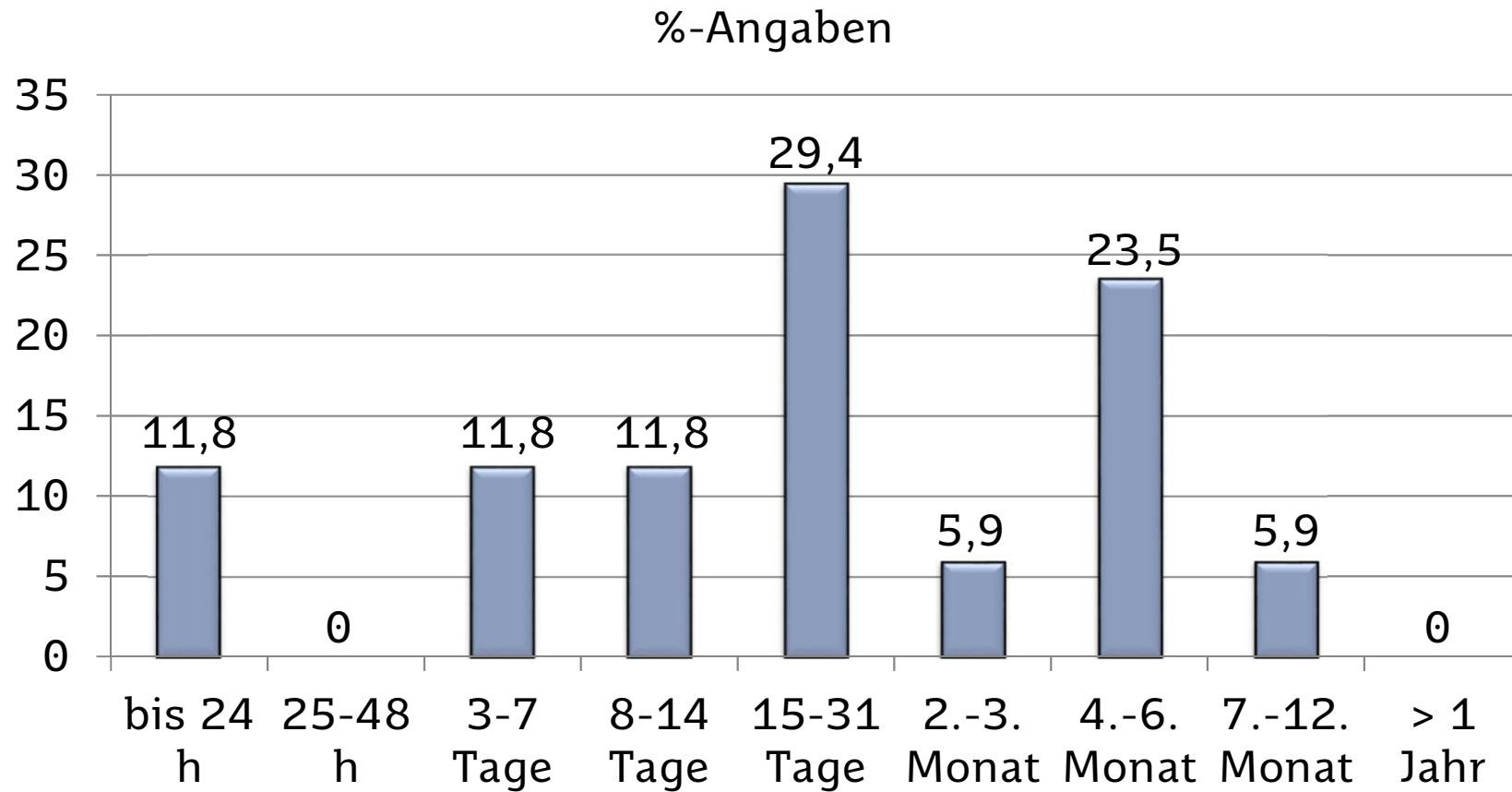
# Zeitliche Dimension: Intervall zwischen Trennung und Tötung

[http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Gewaltesk\\_Forschungsproj\\_kurz.pdf](http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Gewaltesk_Forschungsproj_kurz.pdf)



# Zeitliche Dimension: Intervall zwischen letzter Gewalttat und Tötung (bei Gewaltvorgeschichte)

[http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Gewaltesk\\_Forschungsproj\\_kurz.pdf](http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Gewaltesk_Forschungsproj_kurz.pdf)



# Kriterien und Verfahrensweisen zur Einschätzung einer möglichen Tötungsgefahr



# Empfehlungen des IPoS

- \* systematisch
- \* einzelfallorientiert
- \* sequentiell



Adaption von Verfahrensabläufen zur  
Risiko- und Gefährdungsanalyse gemäß IPoS

Subjektive Gefährdungseinschätzung der betroffenen Frau



Situative Risikoanalyse  
(schnelles) Screening-Verfahren zur Selektion potentieller  
Hochrisiko-Fälle



Differenzierte Gefährdungsanalyse  
bei den herausgefilterten Hochrisikofällen



# 1. Subjektive Gefährdungseinschätzung der Betroffenen

Die subjektive Einschätzung der Betroffenen bildet das Eingangskriterium für das weitere Vorgehen und die Grundlage des Fallmanagements.

Opfer häuslicher Gewalt können ihre kurzfristige Gefährdungslage recht zuverlässig einschätzen. Wenn es zu Fehleinschätzungen kommt, dann eher zum Unter-, denn Überschätzen des Tötungsrisikos.

➔ Bei Bejahung der Tötungsgefahr durch die Geschädigte sollte in jedem Fall eine situative Risikoanalyse durchgeführt werden

**Vorsicht: der Umkehrschluss ist nicht zulässig!**  
Allein aus der Tatsache, dass eine Frau sich als relativ ungefährdet einstuft, kann eine Gefährdungslage nicht ausgeschlossen werden.



## 2. Situative Risikoanalyse

gemäß IPoS-Studie

Bestehende Beziehung (33%)

Trennung (67%)

Mit  
Gewaltvorgeschichte

Fokus:  
Gewaltindikatoren

Risikoprofil gem.  
Campbell (DAS)



Ohne  
Gewaltvorgeschichte

Fokus:  
Indikatoren einer  
existentiellen  
psychozialen Krise

„Qualitative Risikoanalyse“



Gewaltvorgeschichte  
nachrangig

**Hochrisikoprofil:**

- Todesdrohungen
- exzessives Macht-/  
Kontrollverhalten oder  
Stalking

bei Gewalt: zusätzl.  
Risikoverschärfung

und Gesundheit

SAARLAND



## Prüfkriterien zur Einschätzung einer Tötungsgefahr insbesondere bei bestehender Beziehung mit Gewaltvorgeschichte

Campbell; [www.dangerassessment.com](http://www.dangerassessment.com); übersetzt und gruppiert von Tanja Fauth-Engel und Marion Ernst, Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt 2007

### Art und Intensität der aktuellen und früheren Gewaltanwendungen

- Waffengebrauch oder Bedrohung mit Waffe
- Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung
- Gewalt während der Schwangerschaft
- Würgen oder andere Gewalt gegen den Hals

### Tötungsdrohungen

- Drohungen, die Partnerin zu töten
- Drohungen, den Kindern „etwas anzutun“
- Suiziddrohungen
- Suiziddrohungen oder -versuche der Geschädigten

### Selbsteinschätzung der Tötungsgefahr durch die Geschädigte

### Entwicklung der Gewalt/Gewaltdynamik

- Steigerung der physischen Gewalt hinsichtlich und/oder Häufigkeit innerhalb der letzten zwölf Monate



## Fortsetzung:

Prüfkriterien zur Einschätzung einer Tötungsgefahr bei bestehender Beziehung mit Gewaltvorgeschichte

### Verfügbarkeit von Schusswaffen

- Besitz oder Zugang über Beruf oder Hobby, illegaler Waffenbesitz

### Drogenkonsum

- Konsum illegaler Drogen
- Alkoholmissbrauch oder -sucht

### Besitzanspruch (Eifersucht und/oder Kontrolle)

- Kontrolle aller oder der meisten der täglichen Aktivitäten der Partnerin
- ausgeprägte Eifersucht
- Stalking

### Weitere situative und psychosoziale Risikofaktoren

- Trennung innerhalb der letzten 18 Monate nach Zusammenleben
- Arbeitslosigkeit
- Widerstand/ Verstoß gegen polizeiliche oder zivilrechtliche Schutzbestimmungen, Vereitelung der Verhaftung durch Flucht



## Prüfkriterien zur Einschätzung einer Tötungsgefahr bei bestehender Beziehung ohne Gewaltvorgeschichte

Tötungsdelikte ohne vorausgehende Gewalttaten gründen meist auf einer tiefen psychosozialen Krise des Täters.

Die extreme psychische Ausnahmesituation beruhen auf einer zerstörten Lebensperspektive, die dem Täter äußerst wichtig war - insbesondere im Hinblick auf seine Partnerin.

Auch sein Selbstbild ist zutiefst erschüttert.

Er sieht sich in dem, was ihn ausmacht oder in seinem Lebenswerk gefährdet und „löst“ dieses Problem durch die Tötung der Partnerin, ggf. erweiterter Suizid

- schwerste, ggf. tödliche Erkrankung
- geschäftlicher Ruin/ finanzielle Überschuldung
- Überforderung durch Pflege der Partnerin

Häufig erhält die Polizei in diesen Fällen keine Kenntnis von der Gefährdung bis zum Vollzug des Tötungsdelikts

=> Erfordernis, dass Betroffene, deren soziales Umfeld oder Fachkräfte die Informationen weitergeben



### 3. Standardisierte Gefährdungsanalyse

Anzeichen einer „finalen Bankrottreaktion“ z.B.

- Gefährder in hohem Maße auf Beziehung fixiert?
- psychische Destabilisierung (Depressivität, Misstrauen, Verzweiflung)
- Leaking-Verhalten oder indirekte Vorbereitungshandlungen



Bestimmung des dominanten Themas der finalen Bankrottreaktion

- „Rächende Bestrafung“
  - selbstgerechte Wut
  - Bestrafungsimpulse
  - exzessive Kontroll- u. Machtbedürfnisse
  - Bewusstwerdung d. Beziehungsendes  
=> Tötung/Alternativt.
- „Vernichtung des Lebensproblems“
  - existentielle Krise
  - Depressivität/Suizidalität
  - Gewalt in früherer Beziehung  
=> Tötung/erw. Suizid



Bedrohungsanalyse

- konkrete, über Einschüchterung hinausgehende Drohungen i.S. e. Ankündigung
- Steigerung bzgl. Konkretheit (szenisch) oder Frequenz
- Drohungen gegen Dritte
- schriftliche Fixierung
- Stalking
- „vorszenische Ereignisse“ z.B. Brandanschläge, Sachbesch., Gewalt

und Gesundheit

SAARLAND



# Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen Häuslicher Gewalt

- Hochgefährdungsmanagement bildet einen Schwerpunkt der Richtlinie - Erkenntnisse von Dr. Campbell (Danger Assessment Scale) sowie von IPoS bereits berücksichtigt.
- Gegenwärtig erfolgt Überarbeitung zur weiteren Optimierung



# Istanbul-Konvention

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

## Artikel 51 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.



**Vielen Dank!**

